



## **GESCHÄFTSORDNUNG für den AUFSICHTSRAT der Verallia Deutschland AG**

Der Aufsichtsrat der Verallia Deutschland AG (nachstehend „Gesellschaft“) hat am 15. September 2021 folgende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Verallia Deutschland AG beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat erfüllt seine Aufgaben in gemeinschaftlicher Arbeit seiner Mitglieder. Er arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Gesellschaftsorganen zum Wohle der Gesellschaft zusammen. Seine Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats ergeben sich aus den auf die Gesellschaft anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften sowie aus der Satzung der Gesellschaft und aus dieser Geschäftsordnung.

### **§ 2**

#### **Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters**

1. Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat oder aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

### **§ 3**

#### **Sitzungen**

1. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr tagen; er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Weitere Sitzungen sind nur dann anzusetzen, wenn hierzu ein besonderer Grund vorliegt.
2. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats lädt der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstage schriftlich ein, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Mit der Einladung ist die Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mitzuteilen. Der Einladung sind, soweit möglich, zur sachgerechten Beurteilung der Tagesordnungspunkte geeignete Unterlagen beizufügen.



3. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sitzungen des Aufsichtsrates können in Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.
4. In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzeren Fristen auch mündlich, telefonisch, fernschriftlich oder telegrafisch ergehen. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag sollen jedoch auch in solchen Fällen möglichst drei Tage liegen. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder der Beschlussfassung durch Telefax oder per E-Mail erfolgen. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden schriftlich festzustellen und in das Protokoll der nächsten Aufsichtsratssitzung gemäß § 3 Nr. 8, 9 aufzunehmen.

5. Wünsche zur Tagesordnung sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter so rechtzeitig mitzuteilen, dass er sie unter Beachtung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen noch in der schriftlichen Einladung berücksichtigen kann.
6. Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist Gelegenheit zu geben, ihre Stimme binnen einer vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter festzusetzenden Frist nachträglich schriftlich in dessen Hände abzugeben oder dieser Art der Beschlussfassung zu widersprechen.
7. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt der Vorstand beratend teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende einen Schriftführer.
8. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie den Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse.
9. Die Niederschriften über die Aufsichtsratssitzungen werden von dem Leiter der jeweiligen Sitzung unterzeichnet und bei der Gesellschaft verwahrt. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass gegebenenfalls die Art seiner Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt wird, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- 10.a) Die Sitzungssprachen sind aufgrund der internationalen Zusammensetzung des Aufsichtsrats Deutsch und Englisch.  
b) In den Sitzungen des Aufsichtsrats werden Simultanübersetzungsdienste für Deutsch und Englisch durch vereidigte Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Diese Regelung gilt auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrats, sofern nicht der Ausschuss einstimmig eine andere Regelung beschließt.

- c) Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung der Sitzungsunterlagen, Beschlussanträge und Protokolle der Aufsichtsratssitzungen.
- d) Die speziell für die Aufsichtsratssitzungen erstellten Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache vorgelegt. Übersetzungen der Sitzungsunterlagen sowie, auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes, auch des Schriftverkehrs zwischen einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern, sind vom Unternehmen vorzunehmen. Umfangreiche Dokumente, Verträge oder sonstige Unterlagen, können den Aufsichtsratsmitgliedern auch nur in englischer Sprache mit einer deutschen Erläuterung vorgelegt werden, wobei sich die Aufsichtsratsmitglieder im Einzelfall abstimmen.

#### **§ 4 Ausschüsse**

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- 1. a) Der Aufsichtsrat bildet einen Personalausschuss. Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie je ein weiteres gewähltes Aufsichtsratsmitglied an. Den Vorsitz im Personalausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- b) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Insbesondere bereitet er zur Entscheidung durch das Plenum vor:
  - I. Bestellung sowie Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - II. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands; Festlegung einer angemessenen und auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichteten Vergütung (§ 87 Abs. 1 AktG)
  - III. sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG
  - IV. Gewährung von Darlehen an den in den §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis (Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder).
- 2. Beschlüsse dieses Ausschusses bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- 3. a) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt werden. Ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und das andere Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Aufsichtsrat bestimmt, wer den Vorsitz des Ausschusses übernimmt.
- b) Der Prüfungsausschuss hat sich neben der Befassung mit der Auswahl, der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, auch mit der Qualität der Abschlussprüfung zu befassen. Der Aufsichtsrat kann die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung auf den Prüfungsausschuss delegieren.
- c) Ziffer 2. gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das doppelte Stimmrecht dem Ausschussvorsitzenden zusteht.

## § 5

### Interessenkonflikte und Altersgrenze

Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen zu legen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Neu zu bestellende Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen zum Zeitpunkt der Bestellung oder der Wahl zum Mitglied das 75. Lebensjahr nicht vollendet haben.

## § 6

### Umsetzung des Corporate Governance Kodex

1. Den vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wird in der jeweils gültigen Fassung entsprochen, falls der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt. Abweichungen von Empfehlungen des Corporate Governance Kodex bedürfen eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschlusses des Aufsichtsrats. Dieser Beschluss soll eine kurze Begründung für die Abweichung von der jeweiligen Empfehlung enthalten und wird dem Vorstand vom Aufsichtsratsvorsitzenden mitgeteilt.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterrichtet die übrigen Mitglieder von Aktualisierungen und Änderungen des Corporate Governance Kodex. Abweichungen von Empfehlungen des Corporate Governance Kodex sollen möglichst im Einvernehmen mit dem Vorstand erfolgen, soweit nicht Empfehlungen betroffen sind, die ausschließlich den Aufsichtsrat betreffen.
3. Der Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 07. Februar 2017 wird als **Anlage** zu dieser Geschäftsordnung genommen und ist damit ihr Bestandteil. Mit Änderungen und Aktualisierungen ist entsprechend zu verfahren.
4. Der Aufsichtsrat wird zur Kontrolle der Einhaltung des Corporate Governance Kodex jährlich eine „Checkliste Corporate Governance“ verabschieden, anhand derer die Einhaltung jeder den Aufsichtsrat sowie Aufsichtsrat und Vorstand betreffende Empfehlung in einer Sitzung überprüft wird. Soweit die Empfehlungen einzelne Aufsichtsratsmitglieder persönlich betreffen, wird jedes Aufsichtsratsmitglied eine entsprechende Erklärung (zu Protokoll) abgeben.

## § 7

### Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats durch den Vorstand.

## § 8

### **Verschwiegenheitspflicht**

1. Alle Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, auch nach Ausscheiden aus ihrer Stellung, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere dürfen schriftliche Unterlagen, die vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft enthalten, Dritten weder im Original noch in Kopie noch in Abschrift zur Einsichtnahme überlassen werden. Sie sind durch sorgfältige Aufbewahrung vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
2. Es sind alle Angaben geheim zu halten, bei denen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens durch ihre Offenbarung beeinträchtigt werden können. Gründe im Sinne des Satzes 1 sind stets zu vermuten, wenn der Mitteilende oder der Vorsitzende mit sachlich gerechtfertigter Begründung Angaben als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet. Falls hiergegen von einem Aufsichtsratsmitglied Widerspruch erhoben und dieser nicht einvernehmlich ausgeräumt werden kann, wird über das Interesse an der Geheimhaltung Beschluss gefasst. Im Übrigen gilt § 116 AktG in Verbindung mit § 93 AktG.
3. Will ein Aufsichtsratsmitglied Informationen oder Kenntnisse an Dritte weitergeben, die ihm in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied bekannt geworden sind, so hat er, sofern die Weitergabe nicht offensichtlich zulässig ist, zuvor den Aufsichtsratsvorsitzenden über Inhalt und Empfängerkreis der weiterzugehenden Mitteilungen zu unterrichten, um ihm eine Stellungnahme vor Weitergabe zu ermöglichen.

## § 9

### **Vertretung des Aufsichtsrats nach außen**

Willenserklärungen des Aufsichtsrats gibt der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter ab. Das Entsprechende gilt für Willenserklärungen der Ausschüsse des Aufsichtsrats.

## § 10

### **Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Zustimmungspflichtige Geschäfte sind Geschäfte des Unternehmens, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (und vorbehaltlich einer zusätzlichen Erweiterung des Kreises der zustimmungsbedürftigen Geschäfte durch den Aufsichtsrat im Einzelfall) bedürfen die in § 8 der Geschäftsordnung für den Vorstand der Verallia Deutschland AG aufgeführten Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Neuburg den 15.09.2021